

Update 17: Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 25. Juni 2020)

*an die Dekan*innen und Einrichtungsleiter*innen mit Bitte um Weiterleitung*

Eine Übersicht der gültigen Anlagen finden Sie am Ende des Dokuments.

Seelsorger und Seelsorgerinnen werden zu den systemrelevanten Berufen gerechnet. Für ihre Kinder ist Notbetreuung in den Kindertagesstätten möglich.

(1) Gottesdienste

Seit dem 4. Mai 2020 ist es wieder möglich, Gottesdienste gemeinsam in Kirchenräumen zu feiern. Der schmerzliche Verzicht darauf in den letzten Wochen war nicht nur einer behutsamen Abwägung der hier konkurrierenden Grundrechte auf Religionsfreiheit (Art. 4, Abs. 2 GG) und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 GG) geschuldet, sondern begründet sich im Gebot der Nächstenliebe. Dies ist auch Grundlage aller einschränkenden oder regulierenden Maßgaben, die für die Zukunft gelten.

➔ Verbindlicher Rahmen für gemeinsame Gottesdienste im Kirchenraum

In einer ersten Phase sind noch nicht alle gewohnten Teile des Gottesdienstes wieder möglich. Manches wird verändert sein. Um der Liebe willen wollen wir in unseren Gemeinden aufeinander achten und einander den Schutz gönnen, den wir brauchen, damit niemand angesteckt wird.

Dafür haben wir die „*ELKB-Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Corona-Pandemie und Empfehlungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort*“ (**Anlage 1**) entwickelt und zusammen mit der Katholischen Kirche eine „*Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen*“ (**Anlage 2**) erarbeitet.

Wir waren dazu auch mit den Kirchen der AöK, sowie mit jüdischen und muslimischen Partnern im Gespräch.

Durch Beschluss des bayerischen Kabinetts ist damit die Grundlage geschaffen für die Aufhebung der „*Untersagung von Zusammenkünften in Kirchen*“, sofern diese Grundsätze und die gemeinsame Verpflichtung Anwendung finden.

➔ **Anlage 1:** *ELKB-Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten* **Stand 25.6.**

➔ **Anlage 2:** *Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern (korrigierte Fassung vom 29.4.)* Die Aktualisierung von Anlage 2 befindet sich noch in der Abstimmung.

Die Grundsätze gelten für alle Gottesdienste, vor allem auch für Trauergottesdienste, sowie für Taufgottesdienste (siehe auch Nr. 6), Trauungen und weitere Gottesdienstformen, nicht jedoch für große Festgottesdienste, die den Schutzrahmen überschreiten würden (wie zum Beispiel große Konfirmationen und Jubelkonfirmationen, ...). Konfirmationen mit wenigen Konfirmanden, die die Sicherheitsstandards einhalten, sind möglich, ebenso wie jugendgemäße Andachten und Gottesdienste während der Konfirmandenzeit.

Praktische Hinweise für Kindergottesdienste und Familiengottesdienste finden Sie in **Anlage 2a**.

➔ Nicht in jeder Kirche muss gleich wieder Gottesdienst gefeiert werden.

Die Entscheidung sollte in regionaler Abstimmung fallen. Gut denkbar erscheinen Mischformen: gemeinsame Gottesdienste in Kirchenräumen und weiterhin digitale Angebote. Seit dem Sonntag Kantate gilt wieder der beschlossene Kollektenplan (s.u. Nr. 9).

Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit (§ 1 Abs. 2 Z. 2 der 6. BaylFSMV).

Das Gottesdienstinstitut hat ein Beispiel für einen Gottesdienst in angemessener Länge und Ausformung erarbeitet (**Anlage 3**). Es bietet für Sonn- und Feiertage während der Corona-Pandemie – Woche für Woche – einen aktualisierten Lesegottesdienst an, eine kurze (Bild-)Andacht sowie weitere Materialien als kostenlose Downloads.

<https://shop.gottesdienstinstitut.org/gottesdienst-in-der-gemeinde/aktuelle-angebote.html>

(2) Öffnung der Kirchen

Wir empfehlen weiterhin, alle Kirchen offen zu halten auch gerade in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen. Wo möglich und sinnvoll sollte die Außentür offen stehen, um Kontaktflächen beim Öffnen zu vermeiden.

In der Kirche sollte die Möglichkeit bestehen, eine Kerze anzuzünden und sich hinzusetzen zur Stille und zum Gebet. Auch dabei muss auf genügend Abstand zwischen Menschen geachtet werden, etwa durch entsprechende Hinweisschilder.

Bitte weisen Sie in den Kirchen auch darauf hin, wie seelsorgerliche Begleitung möglich bzw. vereinbar ist. Bitte weisen Sie dort auch auf konkrete Angebote in den Medien hin.

(3) Persönliches Gebet – auch zeitgleich zu bestimmten Zeiten (Glockenläuten)

Wir bitten alle Gläubigen um das persönliche Gebet zu Hause, in der Familie oder auch in anderen Situationen. Das Gebet hilft, Vertrauen und Hoffnung in dieser Krise zu bewahren, und stärkt die Nächstenliebe, die wir derzeit füreinander besonders brauchen. Es kann auch vor Panik und Resignation bewahren.

Eine gute Möglichkeit wäre es, beim Läuten der Kirchenglocken inne zu halten und im Wissen darum, dass zur gleichen Zeit auch andere dies tun, das Vaterunser zu beten.

(4) Krankenabendmahl und Begleitung Sterbender

Bei der Bitte um Krankenabendmahl finden sich geeignete Wege vor Ort, die alle notwendigen Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen u.dgl. fallen nicht unter das Besuchsverbot, müssen aber von der Einrichtungsleitung vorab genehmigt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 der 6. BaylFSMV).

[Die Begleitung Sterbender ist nun jederzeit zulässig, nicht nur für nächste Angehörige.](#)

(5) Trauergottesdienste, Bestattungen und Seelsorgebesuch im Trauerhaus mit Gebet

5.1 Für Trauergottesdienste im Kirchenraum gelten die „Grundsätze ...“ (siehe oben Nr. 1) (**Anlagen 1 und 2**)

5.2 Für Bestattungen (d.h. alle Vollzüge eines Trauergottesdienstes und einer Beisetzung außerhalb des kircheneigenen Gottesdienstraums) [gilt das aktualisierte Schreiben des Staatsministeriums für](#)

Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2020: „Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020“ (**Anlage 4**).

An die dort genannten Kriterien gilt es sich ausnahmslos zu halten. Einzelgenehmigungen sind danach nicht notwendig, wenn die im Schreiben genannten Kriterien ausnahmslos berücksichtigt werden.

5.3 Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist immer der Träger des Friedhofs verantwortlich. Der Träger muss für den Friedhof ein Schutzkonzept erstellen, das die staatlichen Anforderungen aus dem Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni (**Anlage 4**) berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – vertraglich auf die Kommune übertragen wurde (**Anlage 4a neu**).

5.4 Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, nach der sich die Höchstzahl der Teilnehmenden aus der Einhaltung der Abstandsregeln ergibt. In den Orten, in denen es üblich ist, dass die ganze Nachbarschaft zur Aussegnung kommt, sollte die Tür zugeschlossen werden mit Hinweis per Schild: „Bitte haben Sie Verständnis, dass der Abschied vom Verstorbenen nur im allerengsten Familienkreis möglich ist“. Wenn ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin sich nicht in der Lage sieht, der Bitte um Aussegnung zu folgen (Sorge um Gesundheit, bei Vorerkrankungen), soll im Kollegenkreis für eine geeignete Vertretung gesorgt werden.

(6) Taufen

Taufgottesdienste können seit dem 4. Mai im Rahmen der „Grundsätze ...“ wieder gefeiert werden. Es empfiehlt sich aber, eigene Tauftermine (in der Regel jeweils für eine Tauffamilie) außerhalb des Sonntagsgottesdienstes dafür anzubieten. Wichtig bleibt weiterhin, jeden Körperkontakt zu vermeiden.

(7) Seelsorge

Zugang zur Seelsorge ist in diesen Tagen besonders wichtig. Ein Angebot dazu kann auch für Menschen, die unsere Kirchen aufsuchen, gemacht werden.

In den Dekanatsbezirken sollte gewährleistet sein, dass immer mindestens eine Person per Telefon erreichbar ist. Diese Telefonnummer sollte in der lokalen Presse, in den Gemeindebriefen und auf den Internetseiten bekannt gemacht werden.

Auch auf die Telefonseelsorge hinzuweisen ist hilfreich (Telefonnummer: 0800 1110111).

Es kann Situationen geben, in denen ein Haus- oder Krankenbesuch dringend geboten ist. Unter Berücksichtigung aller hygienischen Schutzmaßnahmen sollte dieser Besuch wenn irgend möglich stattfinden. In Notsituationen ist menschliche Zuwendung ein Akt der Barmherzigkeit.

(8) Verkündigung und Begleitung der Gemeindeglieder in den Medien

Die Gottesdienste in ZDF, ARD, BR und Deutschlandfunk sind so organisiert, dass jeden Sonntag ein evangelischer Gottesdienst oder eine Morgenfeier mitgefeiert werden kann. Im Anhang finden Sie die Zusammenstellung der verschiedensten Angebote in Rundfunk, Fernsehen und Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten (**Anlagen 6 und 7**). Darüber hinaus ist auf [bayern-evangelisch.de](https://www.bayern-evangelisch.de) eine Seite eingerichtet: „Kirche von zuhause“: <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

In den letzten Wochen sind viele digitale Angebote entstanden, nicht nur Gottesdienstformate. Viele davon suchen den direkten Kontakt zu Gemeindegliedern. Von den Erfahrungen werden wir für die Zukunft lernen. Wir bitten Sie deshalb um eine Sammlung dieser Erfahrungen auf Dekanats Ebene. Einerseits ermutigen wir, gute Angebote weiterzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen (Hinweise zu den Urheberrechten s. **Anlage 8**). Andererseits bitten wir Sie, das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltung oder die anderweitige Wiedergabe über das Internet entsprechend nur dann einzusetzen, wenn Gottesdienste und Veranstaltungen noch nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können oder wenn das Profil Ihrer Gemeinde es nahelegt, dass ein Online-Angebot notwendig ist, um weite Teile der Gemeinde zu erreichen. Denn es gilt zu beachten, dass ursprünglich die Vereinbarungen mit der Gema nur für die Zeit der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Beschränkungen gelten sollten. Mit den Lockerungen und der Möglichkeit, nun wieder Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern, ist die Frage aufgetreten, ob die Vereinbarung mit der GEMA auch dann gilt, wenn Gottesdienste mit einer anwesenden Gemeinde parallel gestreamt oder auf andere Weise über das Internet wiedergegeben werden.

Die GEMA hat mitgeteilt, dass sie den Zeitraum – unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmefälle darstellen – **bis Mitte September** ausweitet.

Bitte denken Sie auch an den Datenschutz bzw. Schutz des Persönlichkeitsrechts, sollten Sie Gottesdienste mit anwesender Gemeinde feiern und streamen oder auf anderer Weise über das Internet wiedergeben wollen. Jede/r, die/der erkennbar aufgenommen wird, muss hiermit und dem Streaming bzw. der Wiedergabe über das Internet einverstanden sein. Wir empfehlen daher grundsätzlich, nicht in die Gemeinde hinein zu filmen oder einzelne Besucher herauszustellen. Von den Teilnehmenden/Mitwirkenden muss vorher die entsprechende Einwilligung eingeholt werden.

(9) Kollekten und Spenden

Für Gemeinden, die in diesen Tagen Online-Spenden und Kollekten auf ihren Internetseiten sammeln möchten, gibt es eine neue Möglichkeit. Die Landeskirche hat mit der Firma „twingle“, einem auf Online-Spenden spezialisierten Anbieter, eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, der Sie sich als Kirchengemeinden anschließen können. Sie können damit auf Ihrer Internetseite einen Link zu einer Spendenseite installieren, die einem Spender bzw. einer Spenderin eine einfache Abwicklung einer Spende an Ihre Kirchengemeinde ermöglicht.

Je nach dem was Sie für die Kirchengemeinde einrichten wollen, sind verschiedene Zahlungsverfahren möglich: Überweisung, SEPA-Lastschrift, Handy, Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung. Die Registrierung durch die Kirchengemeinde stellt einen eigenen Vertragsschluss der Gemeinde mit „twingle“ dar.

Details dazu im Dekanatsrundsreiben vom 6.4.2020 (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>).

Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, dass entfallene landeskirchliche Kollekten nachträglich per Überweisung direkt von Gemeindegliedern eingelegt werden können.

Wo seit Sonntag Kantate wieder Gottesdienste gefeiert werden, gilt der Kollektenplan in der Form, wie er vor Ort beschlossen wurde. Gesammelt werden darf nach heutigem Stand nur am Ausgang, auch für unterschiedliche Zwecke parallel (z.B. ein Körbchen für die landeskirchliche Kollekte und eines für die eigene Gemeinde).

Details dazu im Dekanatsrundsreiben vom 8.5.2020 (<https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>).

(10) Gegenseitige Hilfe und diakonische Angebote

Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und in den Partnerkirchen weltweit

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden für die Arbeit im Inland und in unseren Partnerkirchen angesichts der weltweiten Corona-Krise. Jede dieser Spenden wird noch bis einschließlich Juli 2020 aus Mitteln der ELKB verdoppelt werden.

Es wurden zwei Konten eingerichtet:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22

Stichwort: Soforthilfe Corona

Weitere Informationen unter: www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160

Weitere Informationen unter: <https://mission-einewelt.de>

Wir bitten Sie Ideen zu entwickeln – unter Beachtung des Abstandsgebotes – was an organisierter Nachbarschaftshilfe und Unterstützung gerade für ältere Gemeindeglieder oder Menschen in Quarantäne möglich ist; z.B.: für Einkäufe und konkrete notwendige Unterstützung.

Ideenpool von und für Kirchengemeinden: Nicht jede Kirchengemeinde muss alles alleine machen. Um den gegenseitigen Austausch von Ideen und Projekten zu ermöglichen, hat das Amt für Gemeindedienst einen Ideenpool online gestellt: www.afg-elkb.de/ideenpool.

Hingewiesen sei auch auf die Segens-Bändchen und Karten „... bis wir uns wiedersehen“, die – insbesondere (aber nicht nur) für die Konfiarbeit – beim AfG erhältlich sind (www.afgshop.de unter Nr. 300901, kostenfrei gg. Versandkostenersatz).

Häusliche Gewalt ist eine besorgniserregende Begleiterscheinung der notwendigen Kontakteinschränkung. Kirchengemeinden können helfen, indem sie darauf aufmerksam machen und Unterstützung anbieten (Flyer siehe **Anlage 9**).

(11) Kindertagesstätten und Schulen (insb. kirchliche Lehrkräfte und Religionsunterricht)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten i.W. die staatlichen Regelungen in Bayern.

Wir verweisen insbesondere auf:

für den Bereich der KITAs:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

und: <https://www.evkitabayern.de/>

für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferent/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert.

Vorschläge für den Religionsunterricht digital und in der Phase des Wiederbeginns finden sich auf:

<https://rpz-heilsbronn.de/nc/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

(12) Gemeindebüchereien

Seit 11. Mai können auch evangelische öffentliche Büchereien mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden unter bestimmten Auflagen wieder öffnen; der evangelische Büchereiservice stellt ständig aktualisierte Informationen auf seiner Internetseite zur Verfügung:
<https://www.buechereiservice.de/corona/> (s. auch **Anlage 10a**)

(13) Kirchenchöre, Posaunenchöre, Konzerte

„Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben“ (§ 21 Abs. 2 der 6. BayIfSMV) sind unter bestimmten Auflagen zulässig. (**Anlage 11 neu**)

Insbesondere ist ein Mindestabstand von 2 m bei Blasinstrumenten und Gesang 2 m einzuhalten. Bei sonstigen Instrumenten beträgt der Abstand 1,5 m.

Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist seit 22. Juni 2020 erlaubt. Neben dem Mindestabstand ist auf regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer zu achten. **Das staatliche Hygiene-Rahmenkonzept (Anlage 11a neu) ist zu beachten.** Für jeden Chor ist in Anwendung dieses staatlichen Konzeptes ein Hygienekonzept zu beschließen.

Bei Konzerten im Kirchenraum gilt eine Höchstbesucherzahl von 100 Personen – auch wenn das Schutzkonzept für den konkreten Kirchenraum eine höhere Besucherzahl ermöglichen würde. Sieht das Schutzkonzept für den Raum eine niedrigere Besucherzahl vor, so gilt diese. Im Freien sind 200 Besucher erlaubt. Die Höchstzahl der Mitwirkenden ergibt sich aus den Möglichkeiten des Raumes bei Einhaltung der Abstände.

Blechbläser dürfen das Kondensat nicht aus dem Instrument frei ausblasen, sondern müssen es in Einwegtüchern auffangen und in geschlossenen Behältern entsorgen.

Anders als in Gottesdiensten müssen Besucher in Konzerten durchgehend Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(14) Geburtstagsbesuche

Krankenbesuche und Besuche bei Sterbenden sind schon bisher Praxis. Hausbesuche zum Geburtstag sind nun möglich mit entsprechender vorsichtiger Voranfrage durch Anruf.

(15) Pfarrämter

Wir gehen davon aus, dass Pfarrämter mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen.

(16) Leitungsgremien, Dienstbesprechungen und Konferenzen via Video

Bitte wägen Sie ab, ob Ihre Sitzung als Telefon- und Videokonferenz oder als Präsenzsitzung erfolgen soll. Bitte beachten Sie die „Sonderregelung für KV-Sitzungen, die per Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden“ (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>). Wichtige Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden.

Notwendige Zusammenkünfte auch von Ehrenamtlichen in Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenvorstand, Dekanatsausschuss), sind zulässig (§ 2 Abs. 3 der 6. BayIfSMV).

Voraussetzung ist laut Auskunft des Gesundheitsministeriums ein abgeschlossener Teilnehmerkreis (keine öffentliche Sitzung). Präsenzsitzungen sollen auf das unbedingt nötige Mindestmaß beschränkt werden (unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen). Genauere Hinweise enthält das Dekanatsrundschreiben „Hinweise zu KV-Sitzungen und Erstellung von Hygieneschutzkonzepten“ (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>)

Sollte sich ein Leitungsgremium treffen müssen, so muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, und auch alle anderen Schutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein.

Hingewiesen sei auch für Kirchenvorstände auf KGO § 38 (1): „Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden“. Wir empfehlen die Entscheidung über Form und Häufigkeit so zu gestalten, dass auf Angehörige von Risikogruppen besonders Rücksicht genommen werden kann.

Vereinsitzungen bis 50 Teilnehmer sind seit 22. Juni erlaubt, nach wie vor im Lichte der Grundregel des § 1 Abs.1 Satz 1 der 6. BaylFSMV, dass Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren sind.

(17) Hinweise zur Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

„Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden“, sind bei Vorlage eines Schutzkonzepts wieder möglich (bis 50 Tn. in Räumen, 100 Tn. im Freien), vgl. § 5 Abs. 2 der 6. BaylFSMV.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Lockerung sich überwiegend auf *einmalige* Veranstaltungen bezieht, um u.a. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstagsfeiern und Schulabschlussfeiern wieder zu ermöglichen. Damit können bspw. auch Konfirmationen im kleineren Kreis stattfinden. Eine gewisse Regelmäßigkeit ist mit Blick auf die in der Verordnung genannten Beispiele für Gruppen zwischen 50 und 100 Personen jedoch *nicht* vorgesehen! Einzige Ausnahme bilden diesbezüglich Vereins- und Parteisitzungen. Wie bei Kirchenvorstandssitzungen empfiehlt sich auch hier (sowie bei allen anderen Angeboten) gut zu prüfen, welche Veranstaltungen – trotz Lockerungen - einerseits *nötig* und andererseits, unter den gegebenen Bedingungen, *sinnvoll* sind.

Für *regelmäßige* Gruppenangebote im kirchlichen Bereich verweisen wir auf § 2 der 6. BaylFSMV.

Demnach sind im öffentlichen Raum, zu dem auch kirchliche Veranstaltungen zählen, Treffen mit *bis zu 10 Personen* möglich.

Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Diskrepanz, die sich durch die derzeitige Ungleichzeitigkeit staatlicher Verlautbarungen ergibt und die wir auch als ELKB nicht auflösen können. Trotz der Möglichkeit, sich zu zehnt zu treffen, untersagt bspw. das Kultusministerium im Bereich der Erwachsenenbildung nach wie vor die Gruppenarbeit. Wir deuten diese Einschränkung daher analog zum Bayerischen Jugendring nicht als generelles Verbot von Gruppenstunden als Angebotsformat, sondern als Hinweis auf die methodische Sozialform. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass Mischformen möglich sind. Beispiel: Einzelne (also nicht regelmäßig wiederkehrende) Konfi-Treffen in der Großgruppe (je nach Gegebenheit mit bis zu 50 Personen innen bzw. 100 Personen außen) sind als Veranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 der 6. BaylFSMV möglich, z.B. auch mit gemeinsamer Andacht (vgl. § 6 der 6. BaylFSMV) zu Beginn und Abschluss. Dazwischen ist die Arbeit in möglichst konstanten Kleingruppen mit bis zu 10 Personen incl. Leitung möglich (§ 2 Abs. 1 Nr.2 der 6. BaylFSMV), sinnvoller Weise in der gleichen Zusammensetzung, wie bei etwaigen wöchentlichen Treffen.

Grundsätzlich gilt, dass die Zusammensetzung der Teilnehmenden möglichst konstant bleiben soll.

Diese Lockerungen erfordern die sowohl Vorbereitung von Schutz- und Hygienekonzepten für Gebäude bzw. Einrichtungen als auch für Gruppen bzw. Zusammenkünfte, die durch die zuständigen Gremien (KV, Dekanatsausschuss) zu beschließen sind.

17.1 Kirchliche Gebäude und Einrichtungen in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

Vor der Nutzung kirchlicher Einrichtungen bzw. Gebäude ist die Gefährdungsbeurteilung um den Umgang mit dem Corona-Virus zu erweitern und daraus resultierend ein Hygieneschutzkonzept zu erstellen. Weitere Informationen folgen nach Pfingsten durch ein Rundschreiben der Gemeindeabteilung. Vorlagen und Hinweise finden Sie außerdem unter: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734>.

17.2 Hygiene und Schutzkonzepte in der Jugendarbeit

Hinsichtlich der Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten für die Jugendarbeit schließt sich das Landeskirchenamt ELKB den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings an, die unter www.bjr.de stets aktualisiert werden. Die hier beschriebenen Empfehlungen sind ministeriell genehmigt.

Zu beachten ist, dass die Hygiene- und Schutzkonzepte für die Jugendarbeit durch den Kirchenvorstand *im Benehmen mit dem Jugendausschuss* bzw. in den Dekanatsausschuss *im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer* zu beschließen sind. Beratung erfolgt bei Bedarf durch Diakonin Ilona Schuhmacher, Referentin für Grundsatzfragen der evangelischen Jugend in Bayern im Amt für Jugendarbeit (schuhmacher@ejb.de).

Ausführliche Hinweise zur Jugendarbeit und zu Jugendfreizeiten geben das Dekanatsrundschreiben und eine exemplarische Checkliste („Prüffragen“) für Freizeiten vom 29.5. sowie FAQs zum Storno- und Reiserecht vom 3.6. (unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>).

17.3 Hygiene und Schutzkonzepte in der Konfirmandenarbeit

Die Empfehlungen der Jugendarbeit können auf die Hygiene- und Schutzkonzepte in der **Konfirmandenarbeit** übertragen werden, insb. die Empfehlung zu Gruppenstunden und Maßnahmen der Jugendarbeit ab Seite 12 (www.bjr.de).

Als Teil kirchlicher Bildungsarbeit ist auch Konfirmandenarbeit in kleinen Gruppen wieder möglich. Empfehlenswert ist es weiterhin, in möglichst konstanten Kleingruppen zu arbeiten. Konzeptionelle Hinweise zur Konfi-Arbeit unter Bedingungen der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der Abteilung C vom 22.5. (<https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>).

Die Stelle des Referenten für Konfirmandenarbeit im RPZ Heilsbronn ist ab 1.7.2020 vakant. Ab 1.9. können Sie sich an die neuen Kollegen der Fachstelle Konfi-Arbeit wenden: Pfarrer Michael Stein und Diakon Tobias Bernhard (dann unter www.fachstelle-konfiarbeit.de). Im Juli steht KRin Andrea Heußner zur Verfügung (andrea.heussner@elkb.de).

18.7 Hygienekonzepte für weitere Zielgruppen (Frauen, Männer, Familien, Senioren etc.)

Neben Veranstaltungen, die nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz gefördert werden, sind seit 22. Juni „nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen“ bis zu 50 Teilnehmern (im Gebäude) bzw. 100 (im Freien) möglich. Ein Schutz- und Hygienekonzept muss für die jeweilige Gruppe bzw. den Kreis vorliegen. **Für alle Zielgruppen** gelten die oben beschriebenen allge-

meinen Hinweise und die jeweils gültigen staatlichen und lokalen Vorgaben (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienemaßnahmen etc.). Jedes Konzept ist auf die räumlichen Gegebenheiten und den inhaltlichen Bedarf anzupassen. Hilfreiche sind insbesondere die Hinweise der Arbeitsgemeinschaft für Evangelischen Erwachsenenbildung: <https://www.aeeb.de>. Unter anderem für Träger der Erwachsenenbildung hat das Kultusministerium ein Rahmenkonzept erstellt, [dessen Inhalte auch gut auf unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der ELKB übertragbar sind](https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html): <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>.

Beratung erfolgt bei Bedarf durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die zuständigen Referent*innen im Amt für Gemeindedienst.

17.5 Vorbereitung und Vorhaltung von Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzepten

Generell gilt: Schutz- und Hygienekonzepte können und sollten **bereits vorbereitet** werden, auch für den Fall weiterer Lockerungen. Sie sind durch die zuständigen kirchlichen Gremien zu genehmigen (KV, DA ...). Die Konzeptentwicklung, die Beschlussfassung und ggf. auch die Schaffung der *organisatorischen Voraussetzungen* kann einige **Zeit** in Anspruch nehmen.

Generell gilt: Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den *Außenbereich* des Veranstaltungsortes, ist *schriftlich zu dokumentieren*. Es muss in Papierform ausgedruckt vorliegen und zur Planung von Treffen bzw. bei der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen.

Weitere Informationen, insbesondere auch zu Schutzkonzepten bei der Überlassung/Vermietung an außerkirchliche Nutzer, enthält das Dekanatsrundschreiben „Hinweise zu KV-Sitzungen und Erstellung von Hygieneschutzkonzepten“ (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>).

(18) FAQs

Sie finden Antwort auf rechtlichen Fragen, die immer aktuell gehalten werden:

Im Intranet der ELKB <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

Diese FAQs finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

(19) Rückfragen

Rückfragen zu diesen Empfehlungen richten Sie bitte an Ihren Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, leiten diese die Rückfragen falls nötig auch weiter an die zuständigen Fachabteilungen. Bitte nehmen Sie den Dekan bzw. die Dekanin in jedem Fall in Cc.

Übersicht der Anlagen:

Anlage	Thema	Versandt mit Update
1	ELKB Grundsätze für Gottesdienste (25. Juni)	17
2	Gemeinsame Verpflichtung	12
2a	Kinder- und Familiengottesdienste	13
3	Beispiel für Gottesdienstordnung	12
4	Bestattungen (Stand 24.6.)	17
4a neu	Friedhöfe	16

6 / 7	Verkündigung in den Medien	12
8	Urheberrechte	12
9	Häusliche Gewalt	12
10a	Büchereien	13
11 neu	Kirchenmusik	16
11a neu	Hygienekonzept Chorgesang	17